

# **BGer 5A 185/2011 vom 5. September 2011**

Bundesgericht, 2011-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_185\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_185_2011)

FR: TF 5A 185/2011 du 5 septembre 2011

IT: TF 5A 185/2011 del 5 settembre 2011

## **Regeste**

Kollokation | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit voller Kognition ( BGE 134 III 115 E. 1 S. 117).

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid über die Gläubigereigenschaft einer kollozierten Forderung unterliegt der Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG . Die gegen den letztinstanzlichen Endentscheid ( Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ) innert gesetzlicher Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG ) eingereichte Beschwerde ist insoweit zulässig.

#### **E. 1.2**

Mit Beschwerde (vgl. 42 Abs. 1 BGG) beantragt die Beschwerdeführerin (wie im kantonalen Verfahren) das "Eintreten auf die Berufung der X.\_\_\_\_\_". Sie verlangt damit die Behandlung der Anträge, welche die X.\_\_\_\_\_ mit Kollokationsklage gestellt hat (Lit. C.a).

#### **E. 1.3**

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ); das Interesse kann rechtlicher oder bloss tatsächlicher Natur sein, vorausgesetzt, es ist schutzwürdig (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur ZPO, BBl. 2006 7221, Ziff. 5.3.2, S. 7276). Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin ein Interesse gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG hat, um mit Beschwerde in Zivilsachen das Nichteintreten des Obergerichts auf die Klage der X.\_\_\_\_\_ gegen die Z.\_\_\_\_\_ anzufechten.

##### **E. 1.3.1**

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Interesse im Wesentlichen damit, dass die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Prätendentenstreit um die von beiden Gläubigern angemeldete, aber zu Gunsten einer Gläubigerin kollozierte Forderung nicht durch Kollokationsklage zu erledigen sei, zu einer unklaren rechtlichen Situation führe. Es bestehe das Risiko, die Dividende zweimal bezahlen zu müssen. Sie habe zudem ein praktisches Interesse, wenn das von ihr vorgeschlagene Vorgehen (m.a.W. die Rechtsmittelbelehrung in der Kollokationsverfügung) bestätigt werde.

### **E. 1.3.2**

Es ist unbestritten, dass die X. \_\_\_\_\_ und die Z. \_\_\_\_\_ die gleichen Forderungen eingegeben haben. Das weitere Vorgehen wurde auf BGE 37 I 130 E. 2 S. 133 gestützt: Wird die gleiche Forderung im Konkurs - wie hier - innert Frist von verschiedenen Gläubigern eingegeben, hat die Konkursverwaltung das Recht und die Pflicht, die Forderung nur zugunsten eines Gläubigers zuzulassen und die andere Eingabe abzuweisen. Nach diesem Urteil "wickelt sich der Streit darüber, welchem von beiden Ansprechern die Forderung zustehe, in Form eines Kollokationsprozesses zwischen diesen beiden ab und die Konkursmasse bleibt dabei ausser Spiel". Die X. \_\_\_\_\_ hat - entsprechend dieser Rechtsprechung und der Rechtsmittelbelehrung in der abweisenden Kollokationsverfügung - Kollokationsklage gegen die Z. \_\_\_\_\_ als Mitpräsidentin eingereicht. Wenn das Obergericht diese Klage (sei dies zu Recht oder Unrecht) als unzulässig erklärt hat, bleibt es bei der Kollokation der Forderung zu Gunsten der Z. \_\_\_\_\_. Für diese Forderung ist das Kollokationsverfahren - mit eindeutigem Ergebnis - abgeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse die Beschwerdeführerin am Eintreten auf die Berufung bzw. die Klage der X. \_\_\_\_\_ haben soll. Mit ihrem Antrag nimmt sie insoweit nicht eigene, sondern schutzwürdige Interessen der X. \_\_\_\_\_ wahr. Zur Wahrung fremder Interessen (Kollokation der Forderung zu Gunsten der X. \_\_\_\_\_) in eigenem Namen ist die Beschwerdeführerin jedoch nicht legitimiert.

### **E. 1.3.3**

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin bestehe allerdings die Möglichkeit, dass sie von der X. \_\_\_\_\_ auf "Hinterlegung der [auf die zu Gunsten der Z. \_\_\_\_\_ kollozierten Forderung entfallende] Dividende eingeklagt" werde und die X. \_\_\_\_\_ Klage gegen die Z. \_\_\_\_\_ vor dem ordentlichen Richter zur Klärung der Gläubigereigenschaft erhebe. Was die Beschwerdeführerin beschreibt, läuft auf ihre Befürchtung hinaus, dass sich die subjektive Berechtigung an einer kollozierten Forderung nach Abschluss des Kollokationsverfahren ändern könnte. Dass eine Änderung der Rechtsverhältnisse nach der Kollokation eintreten kann, ist möglich (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl. 2008, § 46 Rz. 37, mit Hinweisen). Zum Streit um die Gläubigereigenschaft nach Abschluss des Kollokationsverfahrens hat das Bundesgericht in BGE 37 I 130 E. 2 S. 133 ebenfalls bereits Stellung genommen hat: Dieser Streit werde ausserhalb des Konkurses ausgetragen, und die Konkursmasse könne sich (nach Art. 168 OR ) durch Hinterlegung der auf die kollozierte Forderung entfallenden Dividende befreien (vgl. GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. III, 2001, N. 11 zu Art. 264 SchKG ; M. STAEHELIN, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auf. 2010, N. 7 zu Art. 264 SchKG ; vgl. JAEGGER, Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 1911, N. 11 zu 232 SchKG). Ein derartiges Vorgehen bzw. die Vermeidung einer Doppelzahlung kann hier nicht erörtert werden. Bei der Nicht-Auszahlung der Dividende durch deren Hinterlegung handelt sich es um eine mögliche Verfügung der Liquidatoren, welche nach Art. 17 i.V.m. Art. 320 Abs. 3 SchKG der betreibungsrechtlichen Beschwerde unterliegt (vgl. BGE 68 III 53 E. 2 S. 55; GILLIÉRON, a.a.O.). Auch aus diesem Blickwinkel ist nicht erkennbar, welches schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG die Beschwerdeführerin an der Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie am Eintreten auf die Berufung bzw. die Klage der X. \_\_\_\_\_ haben soll.

### **E. 1.3.4**

An diesem Ergebnis können die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach es sich beim angefochtenen Beschluss um ein nichtiges Gerichtsurteil handeln soll, nichts ändern. Die Nichtigkeit eines gerichtlichen Urteils fällt nur bei schwersten Fehlern in Betracht, etwa dann, wenn das Gericht, das entschieden hat, absolut unzuständig war, mit andern Worten die Schranken seines rechtlichen Könnens überschritten hat und es stossend wäre, dem von ihm gefällten Entscheid Bestand zuzusprechen (dazu GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1979, S. 78 Anm. 1, S. 279; HOHL, Procédure civile, Bd. II, 2. Aufl. 2010, § 9 Rz. 546 ff.; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2010, § 39 Rz. 53 ff.). Vorliegend ist das Obergericht im Berufungsverfahren gegen ein Kollokationsurteil auf eine Kollokationsklage nicht eingetreten. Einen Mangel der erwähnten Art vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun.

#### **E. 1.4**

Nach dem Dargelegten fehlt es der Beschwerdeführerin an der Legitimation nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG. Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Obergericht habe Art. 250 i.V.m. Art. 321 Abs. 2 SchKG verletzt, weil es von der Rechtsprechung gemäss BGE 37 I 130 E. 2 S. 133 abgewichen sei, und die weitere Kritik am angefochtenen Urteil sind nicht zu erörtern. Die Prüfung weiterer Eintretensvoraussetzungen (wie die Streitwertgrenze) erübrigt sich.

#### **E. 2**

Auf die Beschwerde in Zivilsachen kann nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.